

Universitätsstadt Tübingen

Büro des Oberbürgermeisters
Wilfried Raiser, Telefon: 07071-204-1310
Rechtsabteilung
Madlen Michels Telefon 07071-204-1230
Umwelt- und Klimaschutz
Bernd Schott Telefon 07071-204-2390
Gesch. Z.: BOB/

Vorlage 45/2014
Datum 22.01.2014

Beschlussvorlage

zur Kenntnis im **Ortsbeirat Südstadt**
zur Vorberatung im **Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen, Verwaltung, Energie und Umwelt**
zur Behandlung im **Gemeinderat**

Betreff: **Satzung über die öffentliche Fernwärmeversorgung im Geltungsbereich "Güterbahnhof"**

Bezug: Vorlagen 141/2012, 387/2013

Anlagen: 4
Anlage 1 Fernwärmevertrag
Anlage 2 Fernwärmesatzung
Anlage zur Fernwärmesatzung
Anlage 4 Bescheinigung über die energetische Bewertung
Anlage 5 Bescheinigung über Erfüllung der Nutzungspflicht

Beschlussantrag:

1. Der Vertrag zur Sicherstellung der Versorgung mit Fernwärme nach Anlage 1 wird beschlossen.
2. Die Satzung über die öffentliche Fernwärmeversorgung im Gebiet „Güterbahnhof“ nach Anlage 2 wird beschlossen.

Ziel:

Im Bereich des Güterbahnhof-Areals soll eine Fernwärmeversorgung als öffentliche Einrichtung eingerichtet und ein Anschluss- und Benutzungszwang begründet werden. Zum Zwecke des Klima- und Ressourcenschutzes sollen die Vorteile einer Fernwärmeversorgung, die zu überwiegenden Teilen auf Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) basiert, genutzt werden. Die Vorteile im Vergleich zu konventionellen Einzelanlagen unter Einbeziehung ersparter Kraftwerksleistung an anderer Stelle sind: Effizienter Brennstoffeinsatz durch kombinierte Strom- und Wärmeproduktion, Reduktion der Kohlenstoffdioxid(CO₂-) und Luftschadstoff-Emissionen, Reduktion von lokalen Luftschadstoffquellen.

Begründung:

1. Anlass / Problemstellung

Die Universitätsstadt Tübingen hat sich u. a. durch den Beitritt zum Europäischen Klimabündnis und durch zahlreiche Entscheidungen des Gemeinderates und der Verwaltung dazu verpflichtet, einen Beitrag zum globalen Klimaschutz zu leisten.

Zudem ist Tübingen aufgrund der Überschreitung der Grenzwerte – insbesondere im Innenstadtbereich - der EU-Luftqualitätsrichtlinie ein Luftreinhalteplangebiet. Ein Gutachten aus 2012 des Ingenieurbüros Rau für das Regierungspräsidium Tübingen zur Luftreinhalteplanung zeigt, dass unter anderem in Straßenbereichen zwischen Friedrichstraße bis Kreuzung Reutlinger Straße/Stuttgarter die Schadstoffkonzentrationen für Stickoxid (NO₂) und teilweise Feinstaub (PM10) die gültigen EU-Grenzwerte überschreiten, so dass hier Maßnahmen zur Luftschadstoffreduktion für die Gesundheitsvorsorge angezeigt sind. (vgl. Vorlage 387/2013)

Die aurelies Real Estate und die Deutsche Bahn AG wollen das Güterbahnhof-Areal mit einer Fläche von ca. 9 ha in enger Abstimmung mit der Stadtverwaltung Tübingen zu einem Mischgebiet für Wohn- und Gewerbenutzung entwickeln (vgl. Vorlage 141/2012). Geplant ist eine hohe Bebauungsdichte, so dass eine gute Ausgangssituation für eine Fernwärmeversorgung gegeben wäre.

Bei der vorgesehenen Konversion des innenstadtnahen Güterbahnhof-Areals kann der Klima- und Ressourcenschutz durch die Nutzung von Fernwärme, die überwiegend aus effizienten Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen zentraler Standorte stammt, gefördert werden.

2. Sachstand

Gemäß § 11 Abs. 1 Gemeindeordnung können Gemeinden bei öffentlichem Bedürfnis durch Satzung den Anschluss an die Versorgung mit Nah- und Fernwärme oder ähnliche dem Schutz der natürlichen Grundlagen des Lebens einschließlich des Klima – und Ressourcenschutzes dienende Einrichtungen (Anschlusszwang) und die Benutzung dieser Einrichtungen (Benutzungszwang) vorschreiben; nach Absatz 2 können Ausnahmen zugelassen werden.

Für die Annahme eines öffentlichen Bedürfnisses ist ausreichend, dass die Fernwärmeversorgung durch den Einsatz der Kraft-Wärme-Kopplung bei globaler Betrachtung unter Einbeziehung ersparter Kraftwerksleistung an anderer Stelle den Ausstoß von Schadstoffen, insbesondere klimaschädlicher Kohlendioxid-Emissionen, im Vergleich zu einer Wärmeversorgung mit Einzelfeuerungsanlagen verringert. Ein hoher Anschluss- und Versorgungsgrad ermöglicht dabei eine effiziente Betriebsweise.

In relativer Nähe zum Versorgungsgebiet „Güterbahnhof“ (§ 2 der Satzung) betreiben die Stadtwerke Tübingen GmbH ein Fernwärmenetz (Südstadtnetz), das überwiegend durch erdgasbetriebene Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen zur gleichzeitigen Strom- und Wärmeproduktion gespeist wird. Laut Zertifikat des TÜV Süd liefert das Fernwärmenetz unter seinen Kunden Nutzenergie mit einem CO₂-Emissionssfaktor von 118,2 g/kWh (siehe Anlagen 4, 5). Dieser Faktor ist nach DIN und unter Einbeziehung ersparter Kraftwerksleistung an anderer Stelle für die Stromproduktion der KWK-Anlagen aus den Jahren 2008 – 2010 bestimmt worden. Zum Vergleich dazu ist bei erdgas- oder heizöl-betriebenen Heizungen ein CO₂-Emissionssfaktor von ca. 240 bzw. 300 g/kWh anzusetzen.

Hinzu kommt, dass bei überwiegendem Einsatz von Erdgas bei der Kraft-Wärme-Erzeugung nur in geringen Mengen Feinstaub je kWh entsteht und die für mittlere und große Heizkraftwerke aufwändigere Abgasreinigung für einen allgemein reduzierten Schadstoff-Ausstoß sorgt als dies bei einer Vielzahl von einzelnen kleineren Heizanlagen möglich ist.

Die bestehenden Wärmeerzeugungsanlagen des Südstadtnetzes verfügen noch über freie Wärmelieferpotenziale, so dass weitere Wärmelieferungen in das neue Versorgungsgebiet ohne Zubau neuer Wärmeerzeugungsanlagen realisierbar wären. Der Ausbau und Betrieb des Leitungsnetzes im Versorgungsgebiet wird durch den Anschluss- und Benutzungszwang wirtschaftlich darstellbar. Die Stadtwerke Tübingen GmbH (Stadtwerke) sind bereit, das Leitungsnetz im Versorgungsgebiet „Güterbahnhof“ auf eigene Kosten herzustellen, an das vorhandene Südstadtnetz anzuschließen und zu betreiben.

Aus all diesen Gründen soll eine Anbindung des Versorgungsgebiets „Güterbahnhof“ an das Südstadtnetz und die Anordnung eines satzungsrechtlichen Anordnungs- und Benutzungszwanges erfolgen. Die Nutzung einer zu überwiegenden Teilen auf KWK basierender Fernwärmeversorgung und die Anordnung des Anschluss- und Benutzungszwang leisten hier einen spezifischen kommunalen Beitrag zum vorsorgenden Klimaschutz und zur Vermeidung von Luftschadstoffen entsprechend den Staatszielbestimmungen des Art. 3a Landesverfassung Baden-Württemberg und des Art. 20a des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland. Der Zwang ist vorrangig aus Gründen des Erhalts der natürlichen Lebensgrundlagen des Menschen und zusätzlich durch Wirtschaftlichkeitserwägungen begründet.

Die in der Satzung geregelten Befreiungen vom Anschluss- und Benutzungszwang werden unter Berücksichtigung und Gewichtung der einzustellenden Belange als erforderlich und angemessen angesehen. Sie berücksichtigen Rechtmäßigkeits- und Verhältnismäßigkeitsanforderungen ohne den bezweckten Klima- und Ressourcenschutz zu gefährden. Das Versorgungsgebiet umfasst bisher weitgehend Bahngleise. Eine Bebauung mit Wärmebedarf wird erst zukünftig erfolgen, so dass eine sehr hohe Anzahl der Bauherren die satzungsgemäße Fernwärmeversorgung bei der Planung der Wärmebedarfsdeckung für die Gebäude berücksichtigen müssen. Die Befreiungen wegen der Deckung des Wärmebedarfs aus Abwärme von gewerblichen Anlagen oder durch Nutzung regenerativer Energien dienen selbst dem Klima- und Ressourcenschutz. Über beantragte Befreiungen entscheidet die Stadtverwaltung.

Zusätzlich enthält die Satzung Regelungen zum Benutzungsverhältnis und Ordnungswidrigkeitstatbestände.

Da das öffentliche Versorgungsnetz im Versorgungsgebiet „Güterbahnhof“ an das vorhandene Südstadtnetz der Stadtwerke angebunden und von ihnen betrieben werden soll, sind neben der Satzung Regelungen mit den Stadtwerken notwendig. Denn Gemeinden, die öffentliche Versorgungseinrichtungen nicht selbst betreiben, müssen nach der aktuellen verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung über ausreichend Kontroll- und Einwirkungsrechte gegenüber dem Betreiber verfügen und insbesondere muss die Versorgungssicherheit dauerhaft gewährleistet sein. Der Gesellschaftsvertrag der Stadtwerke sichert der Stadt bereits umfangreiche Einwirkungs- und Kontrollrechte. Der dieser Vorlage beigefügte Vertrag (Anlage 1) enthält notwendige zusätzliche Regelungen, um die Versorgungssicherheit im konkreten Versorgungsgebiet gewährleisten zu können. Insbesondere ist der Übergang der Versorgungsanlagen und des Leitungsnetzes auf die Stadt für die Fälle geregelt, dass die Stadtwerke den Versorgungspflichten nicht mehr gerecht werden.

3. Vorschlag der Verwaltung

Zustimmung zum Satzungs- und Vertragsvorschlag zur Einrichtung einer öffentlichen Fernwärmeversorgung im Versorgungsgebiet „Güterbahnhof“ und zur Anordnung des Anschluss- und Benutzungszwangs.

4. Lösungsvarianten

Es wird keine öffentliche Fernwärmeversorgung mit Anschluss- und Benutzungszwangs eingerichtet und den Marktkräften überlassen, welche Wärmeversorgung sich im Güterbahnhof-Areal durchsetzt.

5. Finanzielle Auswirkung

Im Falle eines Eigentümerübergangs des öffentlichen Versorgungsnetzes und seiner Versorgungsanlagen gemäß dem Vertrag (Anlage 1) wäre die Stadt verpflichtet dessen Ertragswert bzw. Substanzwert an die Stadtwerke zu zahlen.

Die weitere Versorgung des Gebiets mit Fernwärme durch die Stadt könnte weitere Kosten auslösen, die durch gesetzlich regulierte Refinanzierungsmöglichkeiten bei den Anschluss- und Nutzungsverpflichteten teilweise gedeckt werden könnten.

6. Anlagen

Anlage 1: Vertrag zur Sicherstellung der Versorgung mit Fernwärme im Versorgungsgebiet „Güterbahnhof“

Anlage 2: Satzung der Universitätsstadt Tübingen über die öffentliche Fernwärmeversorgung im Gebiet „Güterbahnhof“ nebst der Anlage Lageplan „Versorgungsgebiet Güterbahnhof“ vom 23.01.2014.

Anlage 4: Bescheinigungen über die energetische Bewertung der Fernwärme vom 17.05.2011

Anlage 5: Bescheinigung des Wärmenetzbetreibers über die Erfüllung der Nutzungspflicht